

ELTERN IM SGA

DER SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS (SGA)

§ 64 SchUG

In den mittleren und höheren Schulen, den Berufsschulen und den Polytechnischen Lehrgängen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft ein Schulgemeinschafts-Ausschuss zu bilden.

MITGLIEDER DES SGA

Dem Schulgemeinschafts-Ausschuss gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten an. Die drei Stellvertreter können zu den Sitzungen eingeladen werden, sie haben dort das Recht an der Diskussion teilzunehmen, das Stimmrecht haben aber nur drei Vertreter jeder Gruppe.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes hat dieses von den Stellvertretern seinen Vertreter zu bestimmen; ist das nicht möglich, hat das älteste anwesende Mitglied der betreffenden Gruppe den Vertreter zu bestimmen.

EINBERUFUNG DES SGA

1. Der Schulgemeinschafts-Ausschuss muss mindestens 2 Sitzungen im Jahr abhalten; die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter.
2. Der Schulleiter muss den SGA 14 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen, wenn eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Eine kürzere Einberufungsfrist ist in diesem Fall nur möglich, wenn alle Mitglieder zustimmen.
3. Wenn ein Drittel der Mitglieder des SGA eine Sitzung verlangt und gleichzeitig einen Antrag auf Behandlung einer dem SGA zustehenden Angelegenheit einbringt, muß der Schulleiter die Sitzung innerhalb von einer Woche einberufen.

WAHL DER ELTERNVERTRETER

Besteht an einer Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten von diesem zu entsenden. Sie sollten aufgrund eines Wahlvorschlages, den der Elternverein erstellt, in der Hauptversammlung des Elternvereins gewählt werden.

DEM SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS OBLIEGEN

1) Die Entscheidungen über

- a. mehrtägige Schulveranstaltungen (Art, Planung, Kostenbeiträge, Dauer, Anzahl, Zahl der Begleitpersonen)
- b. (Über Ziel, Inhalt und Dauer von Schulveranstaltungen bis zu einem Tag entscheidet der Schulleiter) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
- c. die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen

- d. die Hausordnung
 - e. die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
 - f. die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2
 - g. die Durchführung von Veranstaltungen der Schullaufbahnberatung
 - h. die Durchführung von Veranstaltungen betreffend der Schulgesundheitspflege unter Einbeziehung des Schularztes
 - i. Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen
 - j. die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
 - k. die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen
 - l. schulautonome Schulzeitregelungen
- *) Beschlussfassung der 5 bzw. 6 Tageweche
 *) Beschlussfassung der Erklärung zu schulfreien Tagen

Beschlüsse der Punkte a) bis i) werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Mitglieder und mindestens einem Vertreter aus jeder Gruppe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter. Beschlüsse der Punkte j), k) und l) werden mit Zweidrittelmehrheit jeder Gruppe gefasst, bei Anwesenheit von mindestens zwei Vertretern aus jeder Gruppe.

2.) Die Beratung über

1. wichtige Fragen des Unterrichts
2. wichtige Fragen der Erziehung
3. die Wahl von Unterrichtsmitteln,
4. die Verwendung von Budgetmitteln, die der Schule zur Verwaltung übertragen wurden
5. Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

RECHTE DER ELTERNVERTRETER DES SGA

Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Konferenzen, mit Ausnahme jener, welche ausschließlich die Leistungsbeurteilung, die Aufstiegsberechtigung einzelner Schüler und Schülerinnen, dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer oder die Wahl von Lehrervertretern zum Inhalt haben. Bei pädagogischen Konferenzen sowie Eröffnungs- und Schlusskonferenzen haben die Eltern- und Schülervorteiler des SGA ein Beratungs- und Diskussionsrecht. Bei Konferenzen („Disziplinarkonferenz“) zur Androhung des Antrages auf Ausschluss sowie Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers und Schulbuchkonferenzen haben die Eltern- und Schülervorteiler des SGA das Stimmrecht (je 3 Stimmen Eltern und Schüler, je 1 Stimme pro Lehrer der Schule).

WAS DIE ELTERNVERTRETER IM SGA WISSEN UND BEDENKEN SOLLTEN

Die gewählten Elternvertreter des SGA sind „Organe“ der Schule und daher an den Instanzenweg gebunden (Schulstandort - Stadtschulrat - Ministerium).

Für den SGA als beratendes und als entscheidendes Organ gelten die gleichen Vorschriften wie für sonstige behördliche Organe. Die Mitglieder des SGA unterliegen daher sowohl der Amtsverschwiegenheit als auch der Verantwortung für ihre Entscheidungen. Da es sich um ein Kollegialorgan handelt, haften für die Entscheidungen jeweils jene Personen, die für den zustande gekommenen Beschluss gestimmt haben.

Die Tagesordnung sollte gemeinsam von allen Schulpartnern im Einvernehmen mit der Direktion erstellt werden.

Steht ein Antrag zur Abstimmung, gibt es keine Stimmenthaltung!
Der SGA verfügt über keine finanziellen Mittel. Finanzielle Wünsche können von den Elternvertretern an den Elternverein weitergegeben werden.

Jedes bei einer Sitzung verhinderte Mitglied sollte unbedingt selbst rechtzeitig für einen Stellvertreter sorgen. Ist das nicht möglich, hat das älteste nicht verhinderte Mitglied der betroffenen Gruppe den Vertreter zu bestimmen (siehe Mitglieder des SGA).

Um eine optimale Organisation der Interessensvertretung sowohl der Eltern, als auch der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Agenden des Elternvereins mit denen des Schulgemeinschaftsausschusses zu koordinieren. Die vom Elternverein in den SGA entsandten Eltern sollten sich dort auch als Interessensvertreter des Elternvereins verstehen. Umgekehrt sollen sie aber auch die Interessen der Schulgemeinschaft im Elternverein vertreten.